

Darlehen und Aufrechnung von verschiedenen Ansprüchen im Leistungsbezug

Beantragung von Darlehen

Ein Darlehen kann beim Jobcenter schriftlich beantragt werden. Bitte achten Sie bei Ihrem Antrag darauf, dass er datiert ist und der Grund Ihres Antrags deutlich wird.

Unter anderen kann ein Darlehen gewährt werden im SGB II:

1. Darlehen bei **unabweisbarem Bedarf** (§24 Abs. 1 SGB II)
2. Darlehen zur **Tilgung von Miet- oder Energieschulden** und drohendem Wohnungsverlust (§22 Abs. 8 SGB II)
3. Darlehen für die **Mietkaution** (§22 Abs. 6 S.3 SGB II)
4. Darlehen bei **zu erwartendem Einkommen** bis zum Monatsende (§24 Abs. 4 SGB II)

Exkurs Darlehen bei unabweisbarem Bedarf

Ein Unabweisbarer Bedarf ist ein im Einzelfall von der Regelleistung umfassender Bedarf, der nach den Umständen unabweisbar/ unaufschiebbar ist und weder durch Vermögenseinsatz noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Zum Beispiel dringender Vorschussbedarf, verschlissene Bekleidung, defekte Geräte wie Waschmaschine, Kühlschrank oder Herd, Telefon, Fernseher und Bedarfe zur Teilhabe am kulturellen Leben.

Auf ein Darlehen bei unabweisbarem Bedarf besteht ein Rechtsanspruch.

Unterschied zwischen Darlehen und Zuschuss

Der Unterschied zwischen einem Darlehen und einem Zuschuss beim Jobcenter besteht darin, dass ein Darlehen ratenweise in Höhe von 10% der Regelleistung an das Jobcenter zurückgezahlt werden muss. Zuschüsse sind rückzahlungsfrei, siehe dazu auch Merkblatt Nr. 1.

Prüfen Sie bitte genau, ob es sich bei Ihrem Bedarf um eine Darlehens- oder Zuschussleistung handelt.

Vermögenseinsatz bei der Darlehensgewährung

Ein **Anspruch** auf ein Darlehen besteht nur, wenn Sie zuvor jedes verwertbare Vermögen des oder der Darlehensnehmer eingesetzt haben (§42a Abs. 1 S. 1 SGB II).

Exkurs Vermögensfreibeträge

Karenzzeit (1. Jahr des Leistungsbezugs):

40.000€ für die erste Person in der Bedarfsgemeinschaft und 15.000€ für jede weitere Person

Nach der Karenzzeit:

15.000€ für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft

Unabhängig von Karenzzeit:

KFZ bis 15.000€ für jede erwerbsfähige Person in der BG bleibt unberücksichtigt und selbstbewohnte Immobilie geschützt

Darlehensnehmer

„Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden“ (§42a Abs. 1 S. 2 SGB II)

Der gestellte Darlehensantrag *gilt zunächst als Antrag für alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder*, falls die beantragende Person nicht durch eine ausdrückliche Erklärung widerlegt, dass das Darlehen nur für sie sei.

Exkurs Darlehen für Haushaltsenergie:

Zu Ihrem Antrag wird Ihre *Jahresabrechnung des Energieversorgers* und/oder der *Nachweis über Ihre Energieschulden*, also Forderungen aus Jahresendabschlägen oder nicht geleisteten monatlichen Beitragszahlungen und evtl. die Androhung oder Quittierung des Abstellens der Haushaltsenergie durch den Energieversorger benötigt.

Das Jobcenter prüft nun, ob Ihr Anspruch als unabweisbarer Bedarf und/oder Sie Anspruch im Rahmen der Wohnraumsicherung haben.

Aufrechnung des Darlehens im Leistungsbezug

Aus der **Menge der Darlehensnehmer** ergibt sich die Aufrechnungshöhe pro Monat.

Das Jobcenter darf **5% der Regelleistungen aufrechnen**. Wenn es mehrere Darlehen gibt, dann darf der Aufrechnungsbetrag nicht erhöht werden, sondern die Darlehen müssen nacheinander bedient werden.

Aufrechnung eine Person:

5% von 1x Regelleistung

(28,15 € von 563 € Regelleistung/pro Monat)

Aufrechnung gesamte Bedarfsgemeinschaft:

(Bsp.: Eltern (2 x 506 € Regelleistung) und zwei Kinder im Alter von 9 und 17 Jahren (1x 390 € und 1x 471 € Regelleistungen) (ges.1873 €)

5% von 4x Regelleistungen

(laut Bsp. 93,65 € von den Regelleistungen der Bedarfsgemeinschaft) im Monat

Aufgerechnet werden darf eigentlich nur bei demjenigen, der das Darlehen beantragt hat, minderjährige Kinder scheiden als Darlehensnehmer grundsätzlich aus. Insofern muss man sich gegen jede Einbehaltung, die minderjährige Kinder miteinbezieht per Widerspruch wehren.

Gleichzeitige Aufrechnung verschiedener Ansprüche im Leistungsbezug

Aufrechnung von mehreren Darlehen

Die Rückforderung von mehreren Darlehensforderungen über die 5% des Regelbedarfs der Bedarfsgemeinschaft ist unzulässig.

Die Begründung der BA über die „Gesamtaufrechnungsbetrag für Darlehen entsprechend §43 Abs. 2 S. 2 auf 30% des maßgeblichen Regelbedarfs“ ist rechtswidrig. Bitte wehren Sie sich dagegen!

Aufrechnung von einem Darlehen und einem Erstattungs- und Ersatzanspruch

Bei einer Aufrechnung von einem Darlehen und einem Erstattungs- und Ersatzanspruch beträgt der **höchstmögliche Aufrechnungsbetrag 30%** der maßgeblichen Regelleistungen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.

Wichtig bei der Aufrechnung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen ist, ob der Grund der Überzahlung aus nicht vorwerfbaren Verhalten oder durch falsche Angaben (vorwerfbaren Verhalten) verursacht wurde (§43 Abs. 2 SGB II).

10% Aufrechnung bei Überzahlungen durch

- vorläufige Entscheidungen/vorläufige Bewilligungen (§§40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II, §328 Abs. 3 S. 2 SGB III)
- Erlass eines Bescheides über einen Bewilligungszeitraum und nachträglich zugeflossenen Einkommen, welches unverzüglich mitgeteilt wurde (§48 Abs. 1 S.2 Nr. 3 SGB X)

30% Aufrechnung bei Überzahlung durch

- nicht oder nicht rechtzeitig angezeigtes Einkommen oder Vermögen (§45 SGB X, §47, §48 Abs. 1 S. 2 4iVm §50 SGB X)
- zu Unrecht erbrachte Leistungen, welches die Kenntnis oder das Kennen-Müssen über die Rechtswidrigkeit miteinschließt (§43 Abs. 2 S. 1 SGB II)
- vorsätzlich herbeigeführter Hilfebedürftigkeit und rechtswidrig erhaltene Leistungen (§34, §34a SGB II)

Sie sollten einen Erstattungsbescheid genau auf dessen Richtigkeit und vor allem Verständlichkeit prüfen. Ein Erstattungsbescheid muss an jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gerichtet sein. Außerdem sollte nicht nur die Rückforderungssumme genannt werden, sondern eine genaue Erklärung seitens des Jobcenters erfolgen warum es zu einer Überzahlung gekommen ist.

Stimmen Sie mit der Summe und/oder der Begründung des Jobcenters nicht überein, dann haben Sie die Möglichkeit innerhalb von 1 Monat Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen. Dieser hat aufschiebende Wirkung, so dass das Jobcenter Ihnen keine Rate von Ihren Leistungen einbehalten darf, solange über den Widerspruch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Aufrechnung von einem Darlehen und einer Sanktion

Eine gleichzeitige Aufrechnung eines Darlehens und eine Sanktion ist grundsätzlich möglich (*5% Darlehensaufrechnung + 10% Sanktion aufgrund Meldeversäumnis*). Bei der hinzukommenden Sanktion ist die Aufrechnung des Darlehens zeitgleich zum Sanktionszeitraum im Sanktionsbescheid zu erklären.

Bei einer zeitgleichen Sanktion von 30% ist die Aufrechnung des Darlehens zum Sanktionszeitraum zu stoppen bzw. erst nach Ablauf zu beginnen.

Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro müssen Jobcenter auf eine Rückforderung verzichten. Das gilt pro Prüfverfahren.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle Arbeit
Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 151 oder 150
E-Mail: beratungsstelle-arbeit@haz-net.de

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

